



HVBG

HVBG-Info 06/1987 vom 19.03.1987, S. 0413 - 0419, DOK 143.27/017-BSG;
143.2/017-BSG

**Keine Rückforderung durch Verwaltungsakt gemäß § 50 SGB X von
versehentlich auf ein falsches Konto überwiesenem Arbeitslosengeld
- BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAr 77/85**

Keine Rückforderung durch Verwaltungsakt gemäß § 50 SGB X von
versehentlich auf ein falsches Konto überwiesenem
Arbeitslosengeld;

hier: BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAr 77/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAr 77/85 - entschieden,
daß die Beklagte (Bundesanstalt für Arbeit) nicht befugt ist,
einen versehentlich auf das Konto der Klägerin überwiesenen
Betrag, der für den damaligen Ehemann als Arbeitslosengeld
bestimmt war, durch VERWALTUNGSAKT (§ 50 SGB X) zurückzufordern;
denn zwischen der Beklagten und der Klägerin bestand kein
öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis. Deshalb war auch für
die hilfsweise erhobene Widerklage nicht der Rechtsweg zu den
Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. In diesem
Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten
BSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Diese Auffassung wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt.
Diesen ist nicht zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die Absicht
hatte, gemäß § 50 Abs 2 SGB X den Erstattungsanspruch, der nichts
weiter als die Kehrseite des Leistungsanspruches ist (BGHZ 71,
180, 182 m.w.N.), von dem Leistungsverhältnis zu lösen. Nach der
Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zu § 48, der
dem jetzigen § 50 SGB X entspricht, sollten unter Absatz 2 z.B.
Leistungen fallen, die ohne Verwaltungsakt aufgrund eines
vorläufig vollstreckbaren, später aufgehobenen Urteils erbracht
worden sind (BT-Drucks. 8/2430, S. 36). In der Stellungnahme des
Bundesrates zu Art. 1 § 48 des SGB X (BT-Drucks. 8/2034, S. 51)
wird die Auffassung vertreten, daß Leistungen ohne Verwaltungsakt
im Sinne des Absatzes 2 Geld- und Sachleistungen einschließlich
der Bar- und Sachleistungen der Heil- und Krankenbehandlung,
Reisekosten und anderes seien. In der Gegenäußerung weist die
Bundesregierung darauf hin, daß die Regelung des § 48 Abs. 2 des
Entwurfes auch die Fälle betrifft, in denen ohne Verwaltungsakt,
z.B. wegen eines Fehlers in der elektronischen Datenverarbeitung,
geleistet wurde (BT-Drucks. 8/2034, S. 63). Letzteres dürfte im
wesentlichen dann der Fall sein, wenn ein Verwaltungsakt für die
Vergangenheit aufgehoben worden ist, oder wenn sich der
Verwaltungsakt durch Zeitablauf erledigt hatte. In keinem der
vorstehend aufgeführten Fälle ist eine Leistung ohne ein
öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis erfolgt. Wenn der
Gesetzgeber mit § 50 Abs. 2 SGB X die Absicht verfolgt hätte, den
öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch auf Leistungsfälle
jeglicher Art auszudehnen, hätte es nahegelegen, daß er erkennbar
Beispiele aufgeführt hätte, in denen - wie hier - die Leistung

keinem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis zugrunde lag."